Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

und Mutter Erbschaft ausbezahlt, es sey es
Mann gewonnen und erstattet Ehrig.
Ist es V: G: 1000 fl vom Vatt, und V. d. Mutt
es 2000 fl Erbt worden, und etwa aus 2000 fl
Sch, so wird d. Kind, Mamb es seie ein:
gestheilt, und 1/3te V 1000 fl, zwey Theile ab V
andere herabzuziehen, also kan es mit sein, es
ein Mutter Erbs Gut allein verschieben,
und behalten es Vätter Eigenthum Gut, also
Ehemahls die proportionirte Sa auszu:
zahlen wird, wie es?

Vom Testamentis also zu Urtl, da schon ein
Theil V. vom Erbtheil 1/3te, V. dem gewonnen
1/2 Theile hernach, ob ihm noch ein Lebens:
Unterhalt genuss zu gestatt? Mamb ein
Mitt dem Lebensunterhalt genuss V. Erst Mann
aussgen, etwa nicht ad pias Causas moderate
beschwerende Legata. Ein Zweifl ist, es Mann
bestimmt, V. die portio statutaria zu bestritt
worden, wenn aber Legata restringiret,
die auch sein ad pias Causas, ob mit, dann
es wird mit gemacht?

Ist mir bewust aus ihr Leib, und mir andere
in Landt, es ist in stark grade ist, da hat beider
die portione statutaria zubegehren, schon Ich
also mit d. Freytter Konn Dispensiren, es ist
ist es, wenn d. aussd Leib Väter, Erbschaft
etwa Es in Tyrol versten gewesen?